

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 33.

(Nr. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4. Nr. 3. der Bundes-Versaffung) darf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

§. 2.

Das zur Zeit umlaufende Papiergeld nach stattgefundener Einziehung durch neue Worthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, ist gestattet.

Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths nicht gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck • Schönhausen.